



Gesetzestext

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

(Änderung vom; Revision der Bestimmung über die Gemeindebeiträge)

*Der Kantonsrat,
nach Einsicht in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom...,*

beschliesst:

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 87. Wahl

¹ Der Kantonsrat wählt die kantonale Ombudsperson und ihre Ersatzleute für eine Amtsdauer von vier Jahren. Er bestimmt die Zahl der Ersatzleute. Er ordnet die Besoldung der Ombudsperson und die Entschädigung der Ersatzleute.

² Die Ersatzleute amten als Stellvertretung der Ombudsperson. Sie unterstützen diese beim Abbau der Geschäftslast oder wenn die Ombudsperson ihre Obliegenheiten nicht rechtzeitig erfüllen kann.

³ Die Ombudsperson ist unabhängig. Sie ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates unterstellt.

§ 88a wird aufgehoben.

§ 94. d. Kosten

¹ Die Inanspruchnahme der Ombudsperson ist unentgeltlich.

² Eine Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht, beteiligt sich an den Kosten der Ombudsstelle.

³ Die Kostenbeteiligung berechnet sich nach Zeitaufwand. Der Stundenansatz darf denjenigen für die unentgeltliche oder amtliche Rechtsvertretung gemäss Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 nicht überschreiten. Für administrative Aufwendungen kann die Ombudsperson eine Pauschale verlangen, die sich am Gesamtstundenaufwand bemisst.

⁴ Die Verordnung der Geschäftsleitung des Kantonsrates regelt die Einzelheiten der Berechnung des Stundenansatzes und der administrativen Kostenpauschalen.

§ 94 b., f. Rekurs

Gegen Anordnungen der Ombudsperson kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden

- a. in eigenen personalrechtlichen oder administrativen Belangen,
- b. wegen der Kostenverrechnung für die Gemeinden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.



III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Die Geschäftsleitung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.